

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache - Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, StudENUMfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung begründen.

Der Tübinger DaZ-Studiengang führt jüngste Erkenntnisse aus Linguistik, Spracherwerbsforschung, Psychologie, Neurologie und Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Sprachstandsbestimmung und -entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe im frühen Zweitspracherwerb und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs. Der DaZ-Studiengang vermittelt dieses Wissen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis: Die Studierenden wenden ihr erarbeitetes Wissen in einem supervidierten Praktikum an, in dem sie studienbegleitend über ein Jahr hinweg in kooperierenden Kitas und Schulen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in der Sprachdiagnostik und Sprachförderung unterstützen und so wertvolle Erfahrungen sammeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung sind gute Kenntnisse in Englisch notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der B.A.-Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist mit folgenden B.A.-Nebenfächern kombinierbar: Erziehungswissenschaften, Germanistik, Internationale Literaturen, Computerlinguistik, Medienwissenschaften. Mit Sondergenehmigung des Studienfaches sind z.B. folgende Nebenfächer möglich: Allgemeine Sprachwissenschaft, Altorientalische Philologie, Anglistik / Amerikanistik, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Evangelische Theologie, Französisch, Griechisch, Italienisch, Judaistik, Katholische Theologie, Latein, Musikwissenschaft, Portugiesisch, Sinologie / Chinese Studies, Skandinavistik, Slavistik, Soziologie, Spanisch, Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft).

(3) Das Studium Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	DaZ-BA-01	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
	DaZ-BA-02	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	9
	DaZ-BA-03	Sprachentwicklung I (3.1., 3.2.)	6
	DaZ-BA-05	Sprachförderung I (5.1.)	3
2	DaZ-BA03	Sprachentwicklung I (3.3., 3.4.)	6
	DaZ-BA-05	Sprachförderung I (5.2.)	6
	DaZ-BA-06	Sprachförderung II (6.1.)	6
3	DaZ-BA-06	Sprachförderung II (6.2.)	6
	DaZ-BA-07	Sprachdiagnostik (7.1.)	6
	DaZ-BA-BQ	BQ-Praktikum*	9
4	DaZ-BA-04	Sprachentwicklung II (4.1.)	3
	DaZ-BA-07	Sprachdiagnostik (7.2.)	3
	DaZ-BA-08	Kontrastive Sprachbetrachtung (8.1.)	6
	DaZ-BA-BQ	BQ-Praktikum*	9
5	DaZ-BA-04	Sprachentwicklung II (4.2.)	6
	DaZ-BA-08	Kontrastive Sprachbetrachtung (8.2.)	3
	DaZ-BA-09	Methoden (9.1., 9.3.)	6
6	DaZ-BA-09	Methoden (9.2.)	3
	DaZ-BA-10	Prüfungsmodul (B.A.-Arbeit: 12 ECTS Forschungskolloquium: 3 ECTS)	15
1-6	DaZ-BA-SQ	Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen	3
			99 Hauptfach + 18 DaZ-BA-BQ + 3 DaZ-BA-SQ

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen. Davon sind 18 ECTS für das studienbegleitende, supervidierte, berufsorientierte Praktikum (Modul DaZ-BA-BQ, siehe *) verbindlich vorgeschrieben.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung oder Tutorium
4. Kolloquium
5. Praktikum / Supervision

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- DaZ-BA-01
- DaZ-BA-03

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- DaZ-BA-06
- DaZ-BA-07

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module DaZ-BA-01 bis DaZ-BA-08 sowie das Modul DaZ-BA-BQ.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden, hier: Modul DaZ-BA-BQ)

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 06.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 10) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 wird

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Studiengang "Deutsch als Zweitsprache - Sprachdiagnostik und Sprachförderung" führt jüngste Erkenntnisse aus der Linguistik, der Spracherwerbsforschung, der Psychologie, der Neurologie und der Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. ²Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. ³Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Bestimmung des Sprachstands und seiner Entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs. ⁴Der DaZ-Studiengang vermittelt diese fachlichen Kompetenzen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis. ⁵So ist ein einjähriges Praktikum integraler Bestandteil des Studiums. ⁶Zum einen bietet sich den Studierenden dadurch die Gelegenheit, ihr fachliches Wissen anzuwenden und vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen neu zu reflektieren. ⁷Zum anderen entfaltet sich in der eigenverantwortlichen Sprachförderarbeit mit Kindern, die stets im Zweierteam konzipiert, durchgeführt und reflektiert wird, die soziale und personale Kompetenz in besonders reflektierter und vielschichtiger Weise. ⁸Neben der fachlichen, sozialen und personalen Kompetenz wird auch die methodische Kompetenz im Verlauf des Studiums sukzessive aufgebaut. ⁹Zunächst werden die Studierenden an das wissenschaftliche Lesen und an wissenschaftliche Darstellungsweisen und Präsentationstechniken herangeführt. ¹⁰Sie lernen komplexe Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und sich kritisch mit Fachtexten auseinanderzusetzen. ¹¹Es folgt ein intensives Beschäftigen mit Forschungsmethoden einschließlich eigener Projektumsetzungen. ¹²Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, eine eigene Forschungsfrage zu entwickeln, sich die hierfür relevante Forschungsliteratur zu erarbeiten, eine eigene empirische Studie zu planen, durchzuführen, statistisch auszuwerten und die Ergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu interpretieren. ¹³Der DaZ-Studiengang ist so konzipiert, dass

zunächst das sprachwissenschaftliche Fundament gelegt wird. Hierauf aufbauend werden die sprachanalytischen Fähigkeiten bezogen auf verschiedene Spracherwerbsszenarien weiterentwickelt. ¹⁴Die Studierenden sind nun in der Lage, die Äußerungen von Erst- und Zweitspracherwerbenden im Detail zu beschreiben und zielsprachliche Abweichungen zu klassifizieren und deren mögliche Ursachen zu benennen. ¹⁵Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um sich dem Bereich Sprachdiagnostik- und Sprachförderung zuzuwenden. ¹⁶Die Studierenden machen sich mit Instrumenten zur Sprachstandserhebung vertraut und erwerben das methodische Handwerkszeug sowie das didaktische Know-how, um eine altersgerechte Sprachdiagnostik und Sprachförderung planen und durchführen zu können. ¹⁷Im 3. und 4. Semester wenden sie ihr erarbeitetes Wissen in einem supervidierten Praktikum an, in dem sie studienbegleitend über ein Jahr hinweg in kooperierenden Kitas und Schulen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in der Sprachdiagnostik und Sprachförderung unterstützen und so wertvolle Erfahrungen sammeln.“

- b) in Absatz 3 am Ende des Satzes nach dem Wort „notwendig“ folgender Halbsatz angefügt:
 „, entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ein Niveau von B1.“

2. In § 3 wird

- a) in Absatz 2 Satz 2 in der Aufzählung der mit Sondergenehmigung möglichen Nebenfächer nach dem Fach „Katholische Theologie“ das Fach „Koreanistik“ zusätzlich eingefügt.
- b) in Absatz 3 Satz 1 die Zahl „99“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.
- c) in Absatz 3 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
DaZ-BA-01	Pflicht	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	1	6
DaZ-BA-02	Pflicht	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	1	9
DaZ-BA-03	Pflicht	Sprachentwicklung I	1	6
DaZ-BA-04	Pflicht	Sprachentwicklung II	2	6
DaZ-BA-05	Pflicht	Sprachentwicklung III	5	6
DaZ-BA-06	Pflicht	Sprachförderung	2 + 3	18
DaZ-BA-07	Pflicht	Sprachdiagnostik	3 + 4	9

DaZ-BA-Praktikum	Pflicht	Praktikum	3 + 4	21
DaZ-BA-08	Pflicht	Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	4 + 5	6
DaZ-BA-09	Pflicht	Kontrastive Sprachbetrachtung	4 + 5	9
DaZ-BA-10	Pflicht	Sprachlehrmethoden und psycholinguistische Forschungsmethoden	5 + 6	9
DaZ-BA-11	Pflicht	Forschungsprojekt	6	15
Summe				120

”

d) in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „erbringen“ folgender Halbsatz eingefügt:
 „,die integrativ im Rahmen des Hauptfachstudiums als Modul DaZ-BA-Praktikum erworben werden.“

e) in Absatz 4 Satz 2 gestrichen.

3. In § 4 wird

a) in Satz 1 die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung
4. Kolloquium
5. Supervision
6. Praktikum“

b) in Satz 2 nach dem Wort „bis“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. In § 5 wird

a) in Satz 1 das letzte Wort des Satzes „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

b) in Satz 2 nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
 „(mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)“

5. In § 8 wird

a) in Absatz 1 die Aufzählungsziffer „1.“ gestrichen. Das Wort „Studienjahr“ wird durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt. Das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch das Wort „Module“ ersetzt.

b) in Absatz 2 das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Module“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt. Nach dem Doppelpunkt werden der erste Aufzählungsstrich und das Modulkürzel „DaZ_BA_01“ gestrichen.

6. In § 9 Absatz 1 wird der Text der Aufzählungsziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen DaZ-BA-06 und -07“

7. In § 10 wird am Satzende nach dem Wort „Module“ der Satz wie folgt neu gefasst:
„DaZ-BA-01, -02, 03, -04, -06, -07 sowie das Modul DaZ-BA-Praktikum.“
8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls DaZ-BA-11 Forschungsprojekt und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer des Moduls DaZ-BA-08 Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen, dessen Note nicht in die Endnote einfließt.“

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor